

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Wittmoldt

Nr. 5 / 2013 vom 10. Dezember 2013

Inhalt:

- 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014**
- 2. 1. Nachtrag der Satzung der Gemeinde Wittmoldt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 10. Dezember 2013 Folgendes bekannt geben:
Bekanntmachung Nr. 7 für die Gemeinde Bösdorf: Satzung der Gemeinde Bösdorf über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasseranlagensatzung), Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014; Bekanntmachung Nr. 8 für die Gemeinde Dersau: Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Dersau für das Gebiet „südlich der Straße Redderberg, nördlich der Waldfläche Tannholz, westlich des Weges Ukleiredder“; Bekanntmachung Nr. 5 für die Gemeinde Kalübbe: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014; Bekanntmachung Nr. 5 für die Gemeinde Wittmoldt: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014, 1. Nachtrag der Satzung der Gemeinde Wittmoldt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindennamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 09. Dezember 2013

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittmoldt für das Haushaltsjahr 2014

1

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 3. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	184.300 EUR
	in der Ausgabe auf	184.300 EUR
	und	
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	132.100 EUR
	in der Ausgabe auf	132.100 EUR
	festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	100.000 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,04 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
2.	Gewerbsteuer	320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

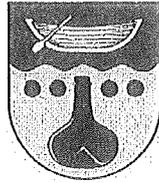
§ 5

Die Benutzungsentgelte werden für das Haushaltsjahr festgesetzt auf
60 EUR für das Dörps- und Sprüttenhuus und
60 EUR für das Gemeindezelt

Wittmoldt, 03.12.2013

gez. Fahrenkrog
(Bürgermeister)

Der Haushaltsplan liegt zu jedermanns Einsicht aus
im Amt Großer Plöner See in Plön, Heinrich-Rieper-Straße 8, Zimmer 15.



SATZUNG
der Gemeinde Wittmoldt
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

1. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. S. 72) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740 und Art. 68 LVO v. 04. April 2013, GVOBl. S. 143 –Ressortbezeichnung-), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert (*übrige Absätze bleiben unverändert*):

- (1) Die Steuer beträgt unbeschadet des Absatzes 2 jährlich
- | | |
|-------------------------|-------------|
| für den ersten Hund | 80,00 Euro |
| für den zweiten Hund | 90,00 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 100,00 Euro |
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt jährlich
- | | |
|-------------------------|-------------|
| für den ersten Hund | 160,00 Euro |
| für den zweiten Hund | 200,00 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 240,00 Euro |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Wittmoldt, 03. Dezember 2013



Gemeinde Wittmoldt
Der Bürgermeister


Fahrenkrog
Bürgermeister